
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 15.02.2022

Seite 53

Nr. 17

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Kulturwirt
an der Universität Duisburg-Essen
vom 14. Februar 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen vom 24.07.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 969 / Nr. 114), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 13.03.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 177 / Nr. 29), wird wie folgt geändert:

§ 35 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden zu den neuen Sätzen 1 bis 7.
- b) In Satz 1 (neu) wird die Ziffernfolge „30.09.2021“ ersetzt durch die Ziffernfolge „30.09.2022“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 03.02.2022 und des Eilentscheids des Dekans der Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 08.02.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. Februar 2022

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

